

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Interpellation

(Art. 61 und 66 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 73 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Samuel Krähenbühl	
2.		
3.		

Titel

Cloud-Strategie für Informatik der Kantonsverwaltung

Einleitung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Viele Firmen in der Privatwirtschaft setzen in ihrer IT-Organisation nicht mehr auf dezentrale Serverlandschaften, sondern entweder auf öffentliche (Public Cloud) oder firmeneigene (Private Cloud) IT-Infrastrukturen mit zentralisierten Rechenzentren. Die Benutzer greifen von ihren Endgeräten über gesicherte Verbindungen (z.B. Citrix-Receiver) auf ihren virtuellen Desktop in zentralen Rechenzentren zu.

Eine solche Cloud-Strategie bietet grosse Flexibilität für die Benutzer, ermöglicht eine komplette Zentralisierung der Server und vereinfacht wegen dem Wegfall von dezentralen Serverlandschaften den Support. So braucht es auf den Endgeräten der Benutzer nur noch ein Betriebssystem sowie einen Internet-Browser. Die übrigen Programme laufen nur noch auf dem virtuellen Desktop. Bei einer geschickten Projektorganisation kann deshalb ein Cloud-System unter dem Strich Einsparungen gegenüber den bisherigen dezentralen Serverlösungen bringen.

Namentlich Private-Cloud-Lösungen sind zudem nicht anfälliger gegenüber Cyberkriminalität und Datensicherheit als traditionelle, dezentrale IT-Lösungen, sondern wegen der zentralen Kontrolle über wenige Server und den abgesicherten Zugriff durch die Benutzer im Gegenteil sogar tendenziell sicherer.

Antrag

Der Regierungsrat wird gebeten, über folgende Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erteilen:

1. Hat das Amt für Informatik eine Cloud-Strategie für die Informatik der Kantonsverwaltung?
2. Wenn Nein: Warum nicht?
3. Werden bereits heute Cloud-Lösungen in der Kantonsverwaltung eingesetzt?
4. Wenn ja, in welchen Bereichen und welchem Umfang?
5. Sind durch eine konsequente Zentralisierung der gesamten IT der Kantonsverwaltung in einer Private-Cloud-Lösung Einsparungen möglich?
6. Wenn ja: Wie viel liesse sich jährlich einsparen?

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja nein

Ort / Datum:

Unterlangenegg, 30. Mai 2014

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Fristen

Interpellationen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Interpellation verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Interpellationen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Interpellationen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).